

Erste Satzung zur
Änderung der Satzung über die Erhebung des Fremdenverkehrsbeitrages
Vom 10.11.1992

Aufgrund des Art. 6 des Kommunalabgabengesetzes erläßt die Stadt Füssen mit Genehmigung des Landratsamtes Ostallgäu vom 06.11.1992 Nr. 2010282 folgende Satzung:

§ 1
Änderung einer Satzung

Die Satzung für die Erhebung des Fremdenverkehrsbeitrages vom 23.01.1986 (Allgäuer Zeitung vom 25.01.1986) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) in Absatz 4 wird „5,5 v. H.“ durch „6,0 v. H.“ ersetzt.

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Der Mindestbeitragssatz beträgt bei einem - durch Schätzung zu ermittelndem - branchendurchschnittlichen Anteil des Gewinns am Umsatz von

0 - 5 v. H.	0,075 v. H.
über 5 - 10 v. H.	0,225 v. H.
über 10 - 15 v. H.	0,375 v. H.
über 15 - 20 v. H.	0,525 v. H.
über 20 v. H.	0,750 v. H.

2. In § 5 Absatz 3 Satz 1 wird „-,45 DM“ durch „-,50 DM“ ersetzt.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1993 in Kraft.

Füssen, den 10. November 1992
gez. Dr. Wengert
Dr. Wengert
Erster Bürgermeister